

BEILAGE NR. 6

zum „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen“ Nr. 9/10 vom 17. Mai 1949

Inhalts-Übersicht

	Seite	Seite	
Gesetz Nr. 16 Tätigkeit deutscher Versicherungsgesellschaften im Ausland	31	Zweite Änderung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte	34
Gesetz Nr. 19 Verfügung über Vermögenswerte, die sich in der amerikanischen Zone oder im amerikanischen Sektor von Berlin befinden und die dem früheren Deutschen Reich, einem früheren deutschen Staat (einschließlich des Staates Preußen), Land oder einer Provinz gehört haben	31	Gesetz Nr. 66 Landeszentralbanken	34
Gesetz Nr. 57 (geänderter Wortlaut) Dezentralisierung der Banken	33	Zweite Durchführungsverordnung zum Festkontogesezt	38
		Vierzehnte Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz	39
		Fünfzehnte Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz	40

Nachstehende Gesetze, Verordnungen, Ermächtigungen usw. sind in englischer Sprache erlassen. Der englische Text ist maßgebend. Er befindet sich im Archiv der Hessischen Staatskanzlei.

MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

Gesetz Nr. 16

Tätigkeit deutscher Versicherungsgesellschaften im Ausland

Um im Interesse der Allgemeinheit die beste Ausnutzung der wirtschaftlichen und finanziellen Hilfsquellen in ihren Zonen zu erreichen, haben sich die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der amerikanischen, britischen und französischen Zone geeinigt, Rechtsvorschriften über die Tätigkeit deutscher Versicherungsgesellschaften im Auslande gleichzeitig zu erlassen.

Es wird daher angeordnet:

Artikel I

Deutsche Versicherungsgesellschaften, die eine ordnungsgemäße Genehmigung auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung, Devisenbewirtschaftung, erhalten haben, sind berechtigt, Versicherungen in jeder Währung abzuschließen:

- gegen Gefahren während der Beförderung zu ihrem Endbestimmungsort von Gütern, die aus dem nachstehend bezeichneten Gebiet ausgeführt werden, einschließlich aller zusätzlichen Gefahren, die mit einer solchen Ausfuhr im Zusammenhang stehen,
- gegen Gefahren bei der Erfüllung von Verträgen über die Ausführung von Bauten, Anlagen oder die Ausführung von Reparaturen, sowie bei der Erfüllung von anderen Werkverträgen, soweit diese Verträge Erfüllung im Auslande vorsehen und eine Ausfuhr aus dem nachstehend bezeichneten Gebiet mit sich bringen, einschließlich aller zusätzlichen Gefahren, die mit diesen Verträgen im Zusammenhang stehen,
- gegen Gefahren während der Beförderung von Gütern, die von Orten im Auslande in das nachstehend bezeichnete Gebiet zur Verwendung in diesem eingeführt werden,
- gegen Gefahren während der Beförderung zu ihrem Endbestimmungsort von Gütern, die von Orten im Auslande in das nachstehend bezeichnete Gebiet zwecks Veredelung eingeführt werden, oder gegen Gefahren während des Veredelungsprozesses.

Artikel II

In Artikel I bezeichnete deutsche Versicherungsgesellschaften sind berechtigt, Agenturvereinbarungen mit Personen außerhalb des nachstehend bezeichneten Gebietes zu treffen, die zur Durchführung der in Artikel I bezeichneten Geschäfte erforderlich sind.

Artikel III

Dieses Gesetz befreit Versicherungsgesellschaften nicht von dem Erfordernis der Genehmigung von Geschäften

in allen genehmigungspflichtigen Versicherungszweigen durch die zuständige Behörde.

Artikel IV

Soweit bestehende Vorschriften mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, gilt das letztere.

Artikel V

Für die Zwecke dieses Gesetzes umfaßt das „Gebiet“ Bayern, Hessen, Württemberg-Baden, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hansestadt Hamburg, Baden, Württemberg-Hohenzollern, Rheinland/Pfalz und den amerikanischen, britischen und französischen Sektor von Groß-Berlin.

Artikel VI

Dieses Gesetz findet in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen Anwendung. Es tritt am 5. April 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

Gesetz Nr. 19

Verfügung über Vermögenswerte, die sich in der amerikanischen Zone oder im amerikanischen Sektor von Berlin befinden und die dem früheren Deutschen Reich, einem früheren deutschen Staat (einschließlich des Staates Preußen), Land oder einer Provinz gehört haben.

Es erscheint wünschenswert, eine Klärung der Eigentumsverhältnisse an Vermögenswerten herbeizuführen, die sich in der amerikanischen Zone oder im amerikanischen Sektor von Berlin befinden und die am 8. Mai 1945 dem Deutschen Reich oder einem deutschen Staat (einschließlich des Staates Preußen), Land oder einer Provinz gehört haben.

Es erscheint zweckdienlich, die Verfügung über solche Vermögenswerte gesetzlich zu regeln.

Es wird daher angeordnet:

Artikel I

1. Vorbehaltlich der in Artikel XIV, Ziffer 18 enthaltenen Bestimmungen werden hiermit alle Vermögenswerte, die sich in der amerikanischen Zone Deutschlands oder im amerikanischen Sektor von Berlin befinden und die am 8. Mai 1945 unmittelbar oder mittelbar dem Deutschen Reich oder einem deutschen Staat (einschließlich des Staates Preußen), Land oder einer Provinz gehört haben, für beschlagnahmt erklärt, insoweit nicht bereits gemäß Gesetzgebung der Militärregierung Ermächtigun-

gen und Anordnungen zur Verfügung über diese Werte ergangen sind. Alle Rechte und Interessen an diesen Vermögenswerten und das Eigentumsrecht an diesen Werten gehen auf die amerikanische Militärregierung Deutschlands über; die Verfügung über diese erfolgt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Artikel II

2. Der Ministerpräsident (in Bremen der Präsident des Senates und in Berlin der Oberbürgermeister) oder der von ihm bestellte Beamte wird hiermit bestimmt und ermächtigt, die gemäß Artikel IV, Ziffer 4 und 5; Artikel V, Ziffer 7 und 8; Artikel VI, Ziffer 10 und Artikel VII, Ziffer 11 notwendigen Übertragungen des Eigentums an diesen Vermögenswerten durchzuführen.

Artikel III

3. Der Gebrauch von Vermögenswerten durch die Streitkräfte der Besatzungsmächte ist nicht als ein Umstand zu erachten, der einer gemäß diesem Gesetz erfolgenden Übertragung entgegensteht; ein solcher Gebrauch dauert an bis zur Freigabe des betreffenden Vermögenswertes durch die Streitkräfte der Besatzungsmächte.

Artikel IV

4. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels VII, Ziffer 11 dieses Gesetzes wird hiermit gemäß Artikel I dieses Gesetzes beschlagnahmtes Vermögen des Reiches, das aus

- a) Gebäuden mit ihrem gesamten Zubehör und Mobiliar, die in der Regel vorzugsweise der Unterbringung von Ämtern der Reichsregierung gedient haben,
- b) Vermögenswerten, die zum Gebrauch des Zoll-, Gesundheits-, Wetter- und Leuchtturmdienstes und für Einrichtungen der Schifffahrtshilfe und des Fischereiwesens bestimmt waren,
- c) Vermögenswerten, die zum Gebrauch der Reichsbahn, Reichsautobahn, Reichswasserstraßen und der Reichspost (ausgenommen die unter Ziffer 5 genannten Werte) bestimmt waren,
- d) Vermögenswerten, die dem Kriegsversorgungswesen oder anderen Unterstützungs- und Versicherungsorganisationen auf Gegenseitigkeit gedient haben,

bestand, auf das Land, in dem diese Vermögenswerte gelegen sind, zu treuen Händen übertragen (auf die Stadt Berlin, wenn sich die Werte im amerikanischen Sektor von Berlin befinden), als Treuhänder für einen deutschen, den Ländern übergeordneten Staat, den die amerikanischen, britischen und französischen Militärregierungen anerkennen werden. Gegenwärtig bestehen Regelungen bezüglich Besitz, Verwaltung und Gebrauch der in diesem Absatz genannten Vermögenswerte für die Dauer des Treuhandverhältnisses fort, soweit nicht andere ihnen zweckmäßig erscheinende Regelungen von der Militärregierung oder den zuständigen deutschen Behörden getroffen werden. Soweit die gesetzgebende Körperschaft eines solchen anerkannten deutschen Staates in dieser Ziffer genannte Vermögenswerte ausdrücklich bezeichnet, werden diese Werte endgültig an diesen deutschen Staat übertragen, falls die Militärregierung hierzu ihr Einverständnis gibt. Das Treuhandverhältnis bezüglich von Vermögenswerten, die nicht, wie vorstehend, ausdrücklich bezeichnet worden sind oder bezüglich deren das Einverständnis zur Übertragung nicht innerhalb eines Jahres von der oben genannten Errichtung eines deutschen Staates angegeben worden ist, endet mit diesem Zeitpunkt, und das Land, in dem diese Vermögenswerte gelegen sind (die Stadt Berlin, falls sich die Werte im amerikanischen Sektor von Berlin befinden), erhält volles Eigentum an diesen Werten.

5. Vermögenswerte der früheren Reichspost, die am 31. Dezember 1948 unmittelbar oder mittelbar für Zwecke des Rundfunks verwendet wurden, werden hiermit an die der Allgemeinheit dienende Rundfunkorganisation übertragen, welche in dem betreffenden Lande gemäß deutschem Gesetz geschaffen worden ist. Falls am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Lande keine öffentliche Rundfunkorganisation bestehen sollte, die zur Empfangnahme solcher Vermögenswerte berechtigt wäre, so

werden solche Vermögenswerte treuhänderisch an dieses Land übertragen, als Treuhänder für eine der Allgemeinheit dienende Rundfunkorganisation, die zu deren Empfangnahme berechtigt ist.

Das Land hat diese Vermögenswerte an eine solche Organisation zu übertragen, sobald diese geschaffen worden ist.

Artikel V

6. Vorbehaltlich der in Artikel VI, Ziffer 10 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen geht das Eigentum an gemäß Artikel I dieses Gesetzes beschlagnahmten Vermögenswerten, welche am 8. Mai 1945 einem zu der Zeit bestehenden deutschen Staat (einschließlich des Staates Preußen), Land oder einer Provinz gehörten, deren Territorien nunmehr ganz oder zum Teil in das „Gebiet“ fallen (Begriffsbestimmung gemäß Artikel XII; im folgenden als „Gebiet“ bezeichnet) hiermit auf das Land über, in dem diese Werte am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes gelegen sind (auf die Stadt Berlin, wenn sich die Werte im amerikanischen Sektor von Berlin befinden).

7. Wenn einer juristischen Person, an der das Deutsche Reich oder ein früherer deutscher Staat (einschließlich des Staates Preußen), Land oder eine Provinz eine Mehrheitsbeteiligung besaß, Vermögenswerte gehören, die innerhalb des „Gebietes“ gelegen sind, diese juristische Person ihren Sitz jedoch außerhalb des „Gebietes“ hat, so werden diese Vermögenswerte an das innerhalb des „Gebietes“ gelegene Land treuhänderisch übertragen, als Treuhänder für eine neu zu errichtende juristische Person. Eine derartige juristische Person ist innerhalb eines Jahres vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder innerhalb einer kürzeren, von der Militärregierung zu genehmigenden Frist durch das innerhalb des „Gebietes“ gelegene Land zu errichten, das an der erstgenannten juristischen Gesellschaft die stärkste Beteiligung hat. Die Aktien der neu errichteten juristischen Person oder andere das Eigentum an dieser nachweisende Urkunden sollen den Wert aller Vermögenswerte der früheren juristischen Person verkörpern, die innerhalb des „Gebietes“ gelegen sind, und sollen zwischen den Ländern des „Gebietes“ im Verhältnis ihres Aktienbesitzes an der alten Gesellschaft zum Gesamtkapital der alten Gesellschaft, soweit es im „Gebiet“ ausständig ist, aufgeteilt werden.

8. Wenn sich ergibt, daß keines der innerhalb des „Gebietes“ gelegenen Länder an der früheren juristischen Person beteiligt war, so endet das Treuhandverhältnis innerhalb eines Jahres nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes, und das Land, in welchem die Vermögenswerte gelegen sind (die Stadt Berlin, wenn sich die Vermögenswerte im amerikanischen Sektor von Berlin befinden), soll volles Eigentum daran erhalten.

9. Die Behandlung von Minderheitsinteressen an der früheren juristischen Person, die Privatpersonen zustehen, wird gemäß eines von der Militärregierung zu genehmigenden Planes erfolgen.

Artikel VI

10. Das Eigentum an solchen Vermögenswerten, die Kunstwerke, Kulturgegenstände, Statuen oder Museumstücke sind, und die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der amerikanischen Zone Deutschlands oder im amerikanischen Sektor von Berlin gelegen sind und am 8. Mai 1945 dem Deutschen Reich oder einem deutschen Staat (einschließlich des Staates Preußen), Land oder einer Provinz gehört haben, deren Territorien zum größten Teil außerhalb des „Gebietes“ liegen, geht hiermit treuhänderisch auf das Land über, in dem diese Vermögenswerte gelegen sind (auf die Stadt Berlin, wenn sich die Werte im amerikanischen Sektor der Stadt Berlin befinden), als Treuhänder für den in Artikel IV, Ziffer 4 dieses Gesetzes genannten deutschen Staat; diese Werte sind nach Errichtung dieses deutschen Staates und auf Anordnung der Militärregierung durch die in Artikel II dieses Gesetzes genannten Mittelpersonen an diesen Staat zu übertragen. Bis zur Übertragung bleiben die gegenwärtig bestehenden Regelungen für die Pflege und Aufbewahrung von solchen Vermögenswerten in Kraft oder es werden andere

diesbezügliche Regelungen getroffen, wie sie von den zuständigen Behörden als angemessen erachtet werden.

Artikel VII

11. Gemäß Artikel I dieses Gesetzes beschlagnahmte Vermögenswerte, die nach dem 30. Januar 1933 vom Deutschen Reich oder einem früheren deutschen Staat erworben worden und die einer Gewerkschaft, Genossenschaft, politischen Partei oder sonstigen demokratischen Organisation weggenommen worden sind, werden, auch wenn sie vom Reich für einen der in Artikel IV, Ziffer 4 dieses Gesetzes genannten Zweck verwendet worden waren, hiermit treuhänderisch dem Lande übertragen, in dem sie gelegen sind (der Stadt Berlin, wenn sich die Werte im amerikanischen Sektor von Berlin befinden), als Treuhänder für den früheren Eigentümer oder, falls keine gegenwärtig bestehende Organisation mit dem früheren Eigentümer völlig identisch ist, als Treuhänder für eine oder mehrere neue, von der Militärregierung genehmigte Organisationen, deren Bestrebungen denen des früheren Eigentümers ähnlich sind. Die in Artikel II dieses Gesetzes genannten Mittelspersonen sollen das Eigentum an solchen Vermögenswerten an den früheren Eigentümer oder die Nachfolgeorganisation sobald als möglich übertragen. Die Eigentumsübertragung an solche Organisation ist in der Weise vorzunehmen, die vorgesehen ist für die Übertragung des Eigentums von nationalsozialistischen Organisationen in Direktive Nr. 50 des Kontrollrats, in dem Gesetz Nr. 58 der Militärregierung und in Gesetzen und Anweisungen, die zu deren Durchführung erlassen worden sind.

Artikel VIII

12. Das Eigentum an Vermögenswerten, die gemäß Artikel I dieses Gesetzes beschlagnahmt worden sind und über die in diesem Gesetz keine andere Verfügung getroffen ist, geht hiermit über auf das Land, in dem diese Vermögenswerte gelegen sind (auf die Stadt Berlin, wenn sich die Werte im amerikanischen Sektor von Berlin befinden).

Artikel IX

13. Das Eigentum geht auf den Erwerber von Vermögenswerten nach Maßgabe dieses Gesetzes über mit allen am Tage der Übertragung bestehenden Belastungen und Haftungen bis zu dem Betrag, der dem Wert dieses Eigentums gleichkommt.

Artikel X

14. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf folgende Gruppen von Vermögenswerten:

- a) Kulturelle und historische Archive und öffentliche, private und kirchliche Dokumente und Akten, die sich auf die Tätigkeit, die Rechte, Ansprüche, Verträge, Verfassungen usw. von Familien, Körperschaften, Gemeinden, Kirchen oder Staaten beziehen und die nach dem 1. September 1939 aus einem anderen Gebiet Deutschlands als dem „Gebiet“ entfernt worden sind;
- b) Reichsmarkguthaben bei Geldinstituten im „Gebiet“ einschließlich Reichsmarkguthaben, welche ausschließlich aus Einlagen in alten, nach Maßgabe des Gesetzes Nr. 61 der Militärregierung (Währungsgesetz) ablieferungspflichtigen Währungsbanknoten stammen, die auf Grund des Gesetzes Nr. 63 der Militärregierung (Umstellungsgesetz) erloschen sind;
- c) Vermögenswerte, die unmittelbar oder mittelbar dem Deutschen Reich gehörten und die Verwendung in Verbindung mit der Erzeugung, dem Verleih und der Aufführung von Filmen gefunden haben;
- d) Vermögenswerte der Eisen-, Stahl- und Kohlenindustrie, die den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 75 der Militärregierung unterliegen.

Artikel XI

15. Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten Vermögenswerte als an dem Orte gelegen, wo sie sich gewöhnlich befinden.

Artikel XII

16. Der Ausdruck „Gebiet“, wie er in diesem Gesetz gebraucht wird, bedeutet die Länder Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden und den amerikanischen Sektor von Berlin. Sobald die anderen Militärregierungen Gesetzgebung erlassen haben, welche die amerikanische Militärregierung für Deutschland als diesem Gesetze ähnlich erachtet, so soll das „Gebiet“ auch Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hansestadt Hamburg, Baden, Württemberg-Hohenzollern, Rheinland-Pfalz und den britischen und französischen Sektor von Berlin umfassen, wie sie am 1. September 1948 bestanden haben.

Artikel XIII

17. Soweit die Militärregierung keine anderen Anweisungen ergehen läßt, soll der Ministerpräsident eines jeden Landes (in Bremen der Senatspräsident, in Berlin der Oberbürgermeister) oder der von ihm bestimmte zuständige Beamte Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig sind.

Artikel XIV

18. Soweit die amerikanische Militärregierung für Deutschland keine abweichenden Anweisungen und Ausführungsbestimmungen gemäß diesem Gesetz erläßt, erstrecken sich die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht auf Vermögenswerte, die den Charakter von gemeinnützigen öffentlichen Betrieben haben, im amerikanischen Sektor von Berlin gelegen sind und einen Teil einer wirtschaftlichen Einheit bilden, die sich in mehr als einem Sektor von Berlin befindet und im Betrieb ist, einschließlich von Vermögenswerten, der Reichsbahn, Reichsautobahn und Reichspost, ohne jedoch auf diese beschränkt zu sein.

Artikel XV

19. Alle Gesetzgebung, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch steht, wird hiermit aufgehoben. 20. Der in Artikel IV, Ziffer 4. genannte deutsche Staat kann nach Inkrafttreten seines Grundgesetzes jede auf diesem Gesetz beruhende Verfügung zugunsten der Länder, die mit einer in dem Grundgesetz vorgesehenen Verfügung in Widerspruch steht, außer Kraft setzen.

Artikel XVI

21. Dieses Gesetz tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden und im amerikanischen Sektor von Berlin am 20. April 1949 in Kraft.

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG

MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

Gesetz Nr. 57

(geänderter Wortlaut)

Dezentralisierung der Banken

Auf Grund des zwischen den Militärgouverneuren und Oberbefehlshabern der amerikanischen, britischen und französischen Zonen getroffenen Übereinkommens bezüglich Dezentralisierung der Banken wird hiermit folgendes angeordnet:

Artikel I

Verbote

1. Banken, deren Hauptniederlassungen in einem Lande der amerikanischen Zone liegen, dürfen außerhalb dieses Landes keine Zweigniederlassung errichten oder unterhalten, ausgenommen solche, deren Tätigkeit sich auf die Gewährung von mittelfristigen und langfristigen Krediten beschränkt. Diese können mit Zustimmung der Bank deutscher Länder Zweigniederlassungen außerhalb des Landes, in dem ihre Hauptniederlassung liegt, errichten.

2. Unbeschadet der Kontrolle durch die Bank deutscher Länder soll jede Bank in ihrer Tätigkeit in einem Lande der amerikanischen Zone vollkommen unabhängig sein von jeder direkten oder indirekten Kontrolle durch Bankinstitute (einschließlich Dachgesellschaften oder Treuhandgesellschaften), Regierungsbehörden oder Gewerbe- oder ähnliche Organisationen, welche außerhalb dieses Landes ihren Sitz haben.

3. Die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 dieses Artikels sollen nicht dahin ausgelegt werden, daß die Banken daran gehindert werden, Geschäfte außerhalb des Landes, in dem sie hauptsächlich tätig sind, abzuschließen oder Geschäftsverbindungen mit anderen Banken innerhalb oder außerhalb dieses Landes zu unterhalten.

4. Auf die Deutsche Verkehrs-Kredit-A. G. finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung, soweit es sich um Geschäfte handelt, die von ihr für oder im Interesse der deutschen Reichsbahn und deren Geschäftsstellen ausgeführt werden.

Artikel II

Überwachung

5. Alle Banken in einem Lande unterstehen der technischen Aufsicht des Finanzministers, welche durch die Landesbankaufsichtsbehörde gemäß bereits erlassener oder noch zu erlassender Gesetzgebung des betreffenden Landes ausgeübt wird. Diese Aufsicht soll die Beachtung aller von den Landeszentralbanken erlassenen Anordnungen gewährleisten.

Artikel III

Verwalter für bestimmte Banken

6. Die unabhängigen und unparteilichen Verwalter, welche zuvor gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 57 der Militärregierung betreffend Verwalter für bestimmte Banken (in seiner ursprünglichen Fassung) für die Deutsche Bank, Dresdner Bank und Commerzbank ernannt wurden, bleiben im Amte. Wenn eine neue Ernennung notwendig wird, so soll sie in derselben Weise erfolgen, wie die ursprüngliche Ernennung.

7. Der Verwalter muß das Vermögen der Bank, für die er als Verwalter ernannt ist, beaufsichtigen, verwalten, pfleglich behandeln, unversehrt erhalten und beschützen und muß hinsichtlich des Vermögens und dessen Einnahmen genaue Aufzeichnungen und Abrechnungen führen.

8. Der Verwalter kann mit Einwilligung der zuständigen Landesregierung notwendige und wünschenswerte, mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang stehende Änderungen der derzeitigen Geschäftsleitung der Bank vornehmen, für die er als Verwalter bestellt ist.

9. Der Verwalter unterliegt weder der direkten noch der indirekten Kontrolle der derzeitigen Aktionäre oder Direktoren der Banken, für welche er als Verwalter bestellt ist.

10. Änderungen der Namen der in Ziffer 6 dieses Artikels angeführten Banken, welche von ihren Verwaltern bisher gemäß Gesetz Nr. 57 der Militärregierung (in seiner ursprünglichen Fassung) vorgenommen wurden, werden hiermit genehmigt und bestätigt.

Artikel IV

Ausführungsbestimmungen

11. Der Ministerpräsident eines jeden Landes oder der von ihm bezeichnete Minister kann die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Artikel V

Aufhebungen

12. Gesetz Nr. 57 der Militärregierung betreffend Verwalter für bestimmte Banken und dessen erste Abänderung werden aufgehoben.

Artikel VI

Inkrafttreten

13. Dieses Gesetz findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden Anwendung. Es tritt am 15. April 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

Zweite Änderung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung

Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte

Artikel I

Artikel 8, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung „Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte“ wird hiermit aufgehoben und durch folgende Absätze ersetzt:

„2. Wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände billig erscheint, gilt eine juristische Person oder eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, ohne von der Militärregierung als Nachfolgeorganisation bestimmt zu sein, hinsichtlich eines in Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Rückerstattungsanspruches als Rechtsnachfolger im Sinne des Artikels 7; jedoch gilt in Fällen, in denen einer von der Militärregierung bestimmten Nachfolgeorganisation ein ordnungsmäßig angemeldeter Rückerstattungsanspruch zusteht, hinsichtlich dieses Anspruchs keine andere Organisation als Rechtsnachfolger.

„3. Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf die in Artikel 9 aufgeführten Gesellschaften und juristischen Personen keine Anwendung.“

Artikel II

Diese Änderung tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden mit Wirkung vom 10. November 1947 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

Gesetz Nr. 66

Landeszentralbanken

Die Errichtung der Bank deutscher Länder hat eine Änderung und Vereinheitlichung der Gesetze über die Errichtung der Landeszentralbanken notwendig gemacht. Es wird daher folgendes angeordnet:

I. Rechtsform

§ 1

1. Die Landeszentralbanken sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und haben ihren Sitz:

im Land Bayern in München,
im Land Bremen in Bremen,
im Land Hessen in Frankfurt a. M.,
im Land Württemberg-Baden in Stuttgart.

Sie sind berechtigt, Zweiganstalten im Gebiet ihres Landes zu unterhalten.

2. Über die Errichtung von Zweiganstalten und über ihre Organisation beschließt der Verwaltungsrat. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Bankaufsichtsbehörde.

II. Aufgaben

§ 2

Im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 60 (abgeänderter Text) der Militärregierung über die Errichtung der Bank deutscher Länder, sowie der jeweils hierzu erlassenen Rechtsvorschriften, hat die Landeszentralbank die folgenden in den §§ 13—17. näher bestimmten Aufgaben:

1. Den Geldumlauf und die Kreditversorgung zu regeln.
2. Die Zahlungsfähigkeit und Liquidität der Kreditinstitute zu pflegen und die erforderlichen Mindestreserven der Kreditinstitute für deren Einlagen zu unterhalten und zu verwalten.
3. Als einziges Institut in Vertretung des Landes Finanz- und Kassengeschäfte zu erledigen hinsichtlich der Mittel, mit denen das Land mit neuem Gelde gemäß Artikel XV des Gesetzes Nr. 61 (Währungsgesetz) ausgestattet worden ist oder die aus Steuern herrühren; auf Verlangen des Landes dessen Einlagen in vom Lande ausgegebenen Ausgleichsforderungen anzulegen mit der Maßgabe, daß das Land von der Bank jeweils verlangen kann, daß sie diese Forderungen zurückerkauft; Finanzgeschäfte für das Land oder Körperschaften des öffentlichen Rechts durchzuführen oder diesen kurzfristige Kredite zu gewähren, soweit diese Aufgaben nicht anderen Instituten obliegen.
4. Den Überweisungs- und Scheckverkehr innerhalb des Landes zu pflegen und den Zahlungsverkehr mit anderen deutschen Ländern und dem Ausland nach den Richtlinien der Bank deutscher Länder zu erleichtern.
5. Wertpapiere zu verwahren und zu verwalten und den Wertpapier-Überweisungsverkehr zu pflegen.
6. Die Landeszentralbank beteiligt sich am Grundkapital der Bank deutscher Länder nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 60 der Militärregierung über die Errichtung der Bank deutscher Länder.

III. Organisation

§ 3

1. Die Bank wird durch den Vorstand geleitet, der aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und der nach der Satzung erforderlichen Anzahl von Mitgliedern besteht.
2. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
3. Der Präsident und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Finanzministers vom Ministerpräsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag des Präsidenten vom Verwaltungsrat ernannt.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Während der ersten fünf Jahre des Bestehens der Landeszentralbank kann durch die Satzung für die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Präsidenten eine kürzere Amtsdauer festgelegt werden.
5. Aus wichtigen Gründen können auf Vorschlag der Bankaufsichtsbehörde die Mitglieder des Vorstandes von der für ihre Ernennung zuständigen Stelle jederzeit abberufen werden.

§ 4

1. Die Landeszentralbank wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Erklärungen des Vorstandes sind für die Landeszentralbank verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden; sie können auch von Bevollmächtigten abgegeben werden, die der Vorstand bestimmt.
3. Die Vorstände der selbständigen Zweiganstalten vertreten die Landeszentralbank innerhalb des Geschäftsbereichs der von ihnen geleiteten Zweiganstalt gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen der selbständigen Zweiganstalten sind für die Landeszentralbank verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsbeamten dieser Zweiganstalten oder ihren Bevollmächtigten abgegeben werden.
4. Gegen eine selbständige Zweiganstalt können Klagen, die auf ihren Geschäftsbetrieb Bezug haben, bei dem für

den Sitz der Zweiganstalt zuständigen Gericht erhoben werden.

5. Für Erklärungen an die Landeszentralbank genügt die Abgabe gegenüber einem Vertretungsberechtigten.

§ 5

1. Bei der Landeszentralbank und ihren Zweiganstalten können vom Präsidenten Urkundsbeamte bestellt werden; diese müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie führen ein amtliches Siegel.
2. Diese Urkundsbeamten können in Angelegenheiten der Landeszentralbank alle Amtsgeschäfte eines Notars wahrnehmen. Die Befugnis, die Landeszentralbank zu vertreten, kann durch Bescheinigung eines Urkundsbeamten der Landeszentralbank nachgewiesen werden.

§ 6

1. Die Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge der Mitglieder des Vorstandes werden durch Vertrag mit der Landeszentralbank, vertreten durch den Verwaltungsrat geregelt. Der Vertrag mit dem Präsidenten und seinem Stellvertreter bedarf der Genehmigung des Ministerpräsidenten.
2. Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Landeszentralbank werden durch ein vom Vorstand mit Genehmigung des Verwaltungsrats zu erlassendes Statut geregelt.

§ 7

1. Die gesamte Geschäftsführung der Landeszentralbank wird durch den Verwaltungsrat überwacht. Er hat die Grundsätze für die Erfüllung der Aufgaben der Landeszentralbank festzulegen. Dabei ist er an die Beschlüsse des Zentralbankrats der Bank deutscher Länder gebunden.

2. Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Von diesen wird der Vorsitzende vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Finanzministers ernannt. Stellvertretender Vorsitzender ist der Präsident der Landeszentralbank. Ferner gehören dem Verwaltungsrat an:

der Leiter der Bankaufsichtsbehörde, je ein vom zuständigen Fachminister zu ernennender Vertreter der Landwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft und der Arbeiter- und Angestelltenschaft. Je ein Mitglied wird von den Anteilseignern aus den Kreisen der genossenschaftlichen, privaten und öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute gewählt; das Wahlverfahren wird durch Vorschriften, welche gemäß § 27 (4) zu erlassen sind, geregelt.

3. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt in der ersten Amtsperiode ein Jahr; für die folgenden Amtsperioden kann durch die Satzung eine Amtsdauer bis zu drei Jahren festgesetzt werden. Wiederernennung und Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

§ 8

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrats sowie sämtliche im Dienst der Landeszentralbank tätigen Personen sind verpflichtet, über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Angelegenheiten und Einrichtungen der Landeszentralbank, insbesondere über alle Geschäfte der Bank und über den Umfang gewährter Kredite Schweigen zu beobachten, auch nachdem die Zugehörigkeit zur Landes-Zentralbank beendet ist.

2. Sie dürfen ohne Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde über solche Angelegenheit vor Gericht nicht aussagen. Die Genehmigung, vor Gericht auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage das öffentliche Wohl gefährden oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich erschweren würde. Die Entscheidung der Bankaufsichtsbehörde unterliegt der Nachprüfung seitens des die

Verhandlung führenden Gerichts. Sollte sich hierbei ergeben, daß die Genehmigung ohne stichhaltigen Grund verweigert worden ist, so darf das Gericht die Aussage auch ohne das Vorliegen einer solchen erzwingen.

IV. Landesaufsicht

§ 9

Die Landeszentralbank untersteht der Aufsicht des Landes. Diese wird durch die Bankaufsichtsbehörde ausgeübt.

V. Grundkapital

§ 10

1. Das Grundkapital der Landeszentralbank beträgt:

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| (a) für das Land Bayern | 50 Millionen DM |
| (b) für das Land Bremen | 10 Millionen DM |
| (c) für das Land Hessen | 30 Millionen DM |
| (d) für das Land Württemberg-Baden | 30 Millionen DM |

Es wird durch Anteilscheine verbrieft.

2. Das Grundkapital wird zunächst durch eine Kapitaleinlage des Landes aufgebracht. Die aus dieser Kapitaleinlage sich ergebenden Rechte des Landes werden von dem Finanzminister wahrgenommen.

3. Der Finanzminister hat vor dem 1. März 1950 im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die Anteilscheine an die zur Haltung von Mindestreserveguthaben (§ 14, Abs. 2) verpflichteten Kreditinstitute zu veräußern. Hierbei sind die genossenschaftlichen, privaten und öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute gleichmäßig zu beteiligen; Einzelheiten der Beteiligung jeder dieser Gruppen werden durch die Satzung geregelt.

VI. Jahresabschluß und Gewinnverteilung

§ 11

1. Der Jahresabschluß ist vom Vorstand innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Er ist vom Verwaltungsrat nach Prüfung zu genehmigen. Der Verwaltungsrat hat nach Genehmigung dem Vorstand Entlastung zu erteilen. Der Jahresabschluß wird vom Vorstand veröffentlicht.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

1. Der jährliche Reingewinn ist so lange einer gesetzlichen Rücklage zuzuführen, bis diese ein Zehntel des Grundkapitals beträgt.

2. Hat die gesetzliche Rücklage die in Absatz 1 vorgesehene Höhe erreicht, so ist ein Fünftel des Reingewinns solange der gesetzlichen Rücklage zuzuführen, bis diese ein Zehntel der Gesamtverbindlichkeiten, mindestens aber die Höhe des Grundkapitals ausmacht. Aus der Hälfte des verbleibenden Reingewinns erhalten die Anteilseigner nach näherer Festsetzung des Verwaltungsrats einen Gewinnanteil von höchstens 4 v. H. des Grundkapitals. Der hiernach nicht verteilte Gewinn fällt, soweit er nicht durch Beschluß des Verwaltungsrats mit Genehmigung des Finanzministers zur Bildung freier Rücklagen verwendet wird, dem Lande zu.

3. Die gesetzliche Rücklage darf nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwandt werden. Der Verwendung der gesetzlichen Rücklage steht nicht entgegen, daß freie, zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten bestimmte Rücklagen vorhanden sind.

VII. Geschäftskreis

§ 13

1. Im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 60 der Militärregierung über die Errichtung der Bank deutscher Länder, sowie der jeweils hierzu erlassenen Rechtsvorschriften ist die Landeszentralbank befugt, mit Kreditinstituten und öffentlichen Verwaltungen folgende Geschäfte zu betreiben:

(1) Wechsel und Schecks zu kaufen und zu verkaufen, aus denen drei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften. Die Wechsel müssen, vom Tage des Ankaufs an gerechnet, innerhalb von drei Monaten fällig sein; sie sollen gute Handelswechsel sein. Von dem Erfordernis der dritten Unterschrift kann abgesehen werden, wenn durch eine Nebensicherheit oder in sonstiger Weise die Sicherheit des Wechsels oder Schecks gewährleistet ist.

(2) Von der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets oder von deutschen Ländern begebene Schatzwechsel, welche vom Tage des Ankaufs an gerechnet innerhalb von drei Monaten fällig sind, zu kaufen und zu verkaufen. Der Verwaltungsrat kann einen Höchstbetrag, bis zu dem die Landeszentralbank auf Grund dieser Vorschrift Schatzwechsel in ihrem Bestand haben und gemäß Ziffer 5(b) beleihen darf, festsetzen.

(3) Zur Regelung des Geldmarktes nachstehende zum amtlichen Börsenhandel zugelassene festverzinsliche Wertpapiere: Anleihen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets, der Länder und sonstiger öffentlicher Körperschaften, Pfandbriefe und Kommunalobligationen am offenen Markt zu kaufen und zu verkaufen; die hierfür in Frage kommenden Papiere werden vom Verwaltungsrat nach Anhören des Vorstandes bestimmt.

(4) Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen, Devisen, Gold, Silber und Platin zu kaufen und zu verkaufen.

(5) Verzinsliche Darlehen gegen Pfänder (Lombardkredite) auf nicht länger als drei Monate aufzunehmen und zu gewähren, und zwar

(a) gegen Wechsel, die den Erfordernissen der Ziff. 1 entsprechen, zu höchstens neun Zehntel ihres Nennbetrages;

(b) gegen von der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets oder den deutschen Ländern begebene Schatzwechsel, welche den Erfordernissen der Ziff. 2 entsprechen, zu höchstens neun Zehntel ihres Nennbetrages;

(c) gegen in der Satzung bezeichnete festverzinsliche Wertpapiere, sowie gegen Schatzanweisungen und Schuldbuchforderungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets oder eines deutschen Landes, die, vom Tage der Beleihung gerechnet, innerhalb eines Jahres fällig sind, zu höchstens drei Vierteln ihres Kurswertes. Besteht für Werte dieser Art kein Börsenkurs, so setzt der Vorstand den einer Beleihung zugrunde zu legenden Wert nach der bestehenden Verwertungsmöglichkeit fest;

(d) gegen Ausgleichsforderungen gegen das Land, welche Geldinstituten in diesem Lande gutgeschrieben sind.

Wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr gewährten Darlehens im Verzug ist, ist die Landeszentralbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das Pfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich zu verkaufen oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsen- oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht-öffentlich durch einen dieser Beamten der Landeszentralbank oder einen Handelsmakler zum laufenden Preis bewirken zu lassen und sich aus dem Erlöse für Kosten, Zinsen und Kapital bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Landes-Zentralbank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

(6) Dem Lande und, mit Genehmigung des Finanzministers, Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 2, Ziffer 3, Kredite zur Überbrückung eines zeitweiligen Kassenfehlbetrags zu gewähren. Diese Kassenkredite dürfen insgesamt nicht mehr als ein Fünftel des Gesamtbetrags der Einlagen ausmachen.

(7) Ausgleichsforderungen gegen das Land, die gemäß den Vorschriften des 3. Gesetzes zur Neuordnung des deutschen Geldwesens (Umstellungsverordnung) und der jeweils hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen zugeteilt worden sind, von Geldinstituten zu kaufen oder an diese zu verkaufen.

(2) Die für die vorgenannten Geschäfte anzuwendenden Diskont- und Zinssätze und sonstigen Entgelte werden vom Verwaltungsrat nach den Richtlinien der Bank deutscher Länder festgesetzt und vom Vorstand veröffentlicht.

§ 14

(1) Die Landeszentralbank ist befugt, von jedermann unverzinsliche Gelder im Giroverkehr oder als Einlage anzunehmen.

2. Kreditinstitute, die ihren Sitz oder eine Niederlassung innerhalb des Landes haben, sind verpflichtet, bei der Landeszentralbank Mindestreserven zu unterhalten, die in einem festen Verhältnis zu ihren fremden Geldern stehen. Die Höhe der Reservesätze und die Art der Reservehaltung wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Zentralbankrates der Bank deutscher Länder vom Verwaltungsrat angeordnet.

§ 15

1. Die Landeszentralbank dient als zentrale Abrechnungsstelle für den gesamten bankmäßigen Überweisungs- und Scheckeinzugsverkehr zwischen den Kreditinstituten des Landes. Die Abrechnung zwischen den Ländern im Überweisungs- und Scheckeinzugsverkehr der Landeszentralbank und der übrigen Kreditinstitute des Landes erfolgt über die Bank deutscher Länder, bei welcher die Landeszentralbank entsprechende Konten unterhält. Die Landeszentralbank erleichtert vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen den Zahlungsverkehr mit dem Ausland.

2. Der Verwaltungsrat kann Anordnungen über die Organisation und die Durchführung des Überweisungs- und Scheckverkehrs innerhalb des Landes erlassen.

§ 16

1. Die Landeszentralbank kann für Kreditinstitute und öffentliche Verwaltungen Wertgegenstände, insbesondere Wertpapiere, in Verwahrung und Verwaltung nehmen.

2. Sie kann die Aufgaben einer Wertpapiersammelbank übernehmen und in dieser Eigenschaft insbesondere den Wertpapier-Überweisungsverkehr pflegen. Zu diesem Zwecke kann sie Vereinbarungen mit anderen Wertpapiersammelbanken treffen.

3. Die in den Absätzen (1) und (2) bezeichnete Geschäftstätigkeit unterliegt der grundsätzlichen Regelung durch die Bank deutscher Länder.

4. Die Ausübung des Stimmrechts aus den von ihr verwahrten oder verwalteten Wertpapieren ist der Landeszentralbank untersagt.

§ 17

1. Versieht die Landeszentralbank einen auf sie gezogenen Scheck mit einem Bestätigungsvermerk, so wird sie dadurch dem Inhaber zur rechtzeitigen Einlösung verpflichtet; für die Einlösung haftet sie auch dem Aussteller und dem Indossanten.

2. Die Landeszentralbank ist nur nach vorheriger Deckung befugt, Schecks mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen.

3. Die Einlösung des bestätigten Schecks darf auch dann nicht verweigert werden, wenn inzwischen über das Vermögen des Ausstellers der Konkurs eröffnet wurde.

4. Die Verpflichtung aus der Bestätigung erlischt, wenn der Scheck nicht binnen eines Monats nach der Ausstellung zur Zahlung vorgelegt wird. Auf den Nachweis der Vorlegung finden die Vorschriften des Artikels 40 des Scheckgesetzes (RGBl. 1933, I, 597) Anwendung.

5. Der Anspruch aus der Bestätigung verjährt in zwei Jahren vom Ablauf der Vorlegungsfrist an.

6. Auf die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund der Bestätigung finden die für Wechselsachen geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften entsprechende Anwendung.

7. Die Bestätigung begründet nicht die Verpflichtung zur Entrichtung einer Steuer oder Abgabe.

§ 18

Andere Geschäfte als die in den §§ 13—17 zugelassener soll die Landeszentralbank nur für fremde Rechnung nach vorheriger Deckung oder für die Zwecke des eigenen Betriebes und der Betriebsangehörigen oder zur Durchführung und Abwicklung zugelassener Geschäfte vornehmen.

VIII. Wochenausweis

§ 19

1. Die Landeszentralbank hat den Stand ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten regelmäßig nach dem Stand vom 7., 15., 23. und letzten jeden Monats zu veröffentlichen.

2. Die Veröffentlichung muß angeben:

(1) auf Seiten der Vermögenswerte:

Kassenbestände;

Guthaben bei der Bank deutscher Länder;

(a) Mindestguthaben,

(b) Freie Guthaben,

Postscheckguthaben;

Guthaben bei anderen Landeszentralbanken und bei deutschen Kreditinstituten außerhalb des Landes;

Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets;

Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Länder;

Wechsel und Schecks;

Ausgleichsforderungen;

am offenen Markt gekaufte Wertpapiere;

sonstige Wertpapiere;

Kassenkredite:

(a) an die Landesregierung;

(b) an sonstige öffentliche Stellen;

Lombardforderungen:

(a) gegen Wechsel,

(b) gegen Ausgleichsforderungen,

(c) gegen sonstige Sicherheiten;

Freiverfügbare Forderungen gegen das Ausland;

beschränkt verfügbare Forderungen gegen das Ausland;

Beteiligung an der Bank deutscher Länder;

sonstige Vermögenswerte.

(2) auf Seiten der Verbindlichkeiten:

das Grundkapital;

die Rücklagen und Rückstellungen;

die Einlagen:

von Kreditinstituten innerhalb des Landes,

von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern,

von öffentlichen Verwaltungen;

von sonstigen inländischen Einlegern,

von ausländischen Einlegern;

bei der Bank deutscher Länder aufgenommene Lombarddarlehen gegen:

(a) Wechsel,

(b) Ausgleichsforderungen,

(c) sonstige Sicherheiten;

die sonstigen Verbindlichkeiten.

3. Außerdem sind die aus weiterbegebenen Wechseln entstandenen bedingten Verbindlichkeiten sowie die Summe der an die Bank deutscher Länder verkauften Ausgleichsforderungen ersichtlich zu machen.

IX. Strafbestimmungen

§ 20

1. Die Mitglieder des Vorstandes machen sich strafbar und können mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bis zu 25 000 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, wenn sie in den in § 19 vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Wochenausweise oder im Jahresabschluß den Stand der Verhältnisse der Landeszentralbank vorsätzlich unwahr darstellen oder verschleiern.

2. Die Strafverfolgung tritt auf Antrag der Bankaufsichtsbehörde ein.

X. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 21

Die Satzung der Landeszentralbank wird vom Verwaltungsrat erlassen. Sie bedarf der Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde.

§ 22

1. Die Landeszentralbank hat die Stellung einer Landesbehörde.

2. Die Vorschriften über die Haftung des Landes für seine Beamten gelten sinngemäß für die Landeszentralbank.

§ 23

Für die öffentlichen Bekanntmachungen der Landeszentralbank genügt die einmalige Einrückung in das der Landesregierung für öffentliche Bekanntmachungen dienende Anzeigenblatt. Die Bekanntmachung gilt mit dem Tage der Ausgabe des Anzeigenblattes als bewirkt.

§ 24

Die Landeszentralbank genießt in Steuer-, Bau-, Wohnungs- und Mietangelegenheiten die gleichen Vergünstigungen wie die obersten Landesbehörden.

§ 25

Die Landeszentralbank ist nicht Rechtsnachfolgerin der Deutschen Reichsbank; durch diesen Paragraphen werden Geschäfte einer Landeszentralbank bezüglich solcher Vermögenswerte der Reichsbank, welche der Landeszentralbank auf Befehl oder mit Zustimmung der Militärregierung übertragen worden sind, nicht ausgeschlossen.

§ 26

Der deutsche Text dieses Gesetzes ist der amtliche Text.

§ 27

1. Dieses Gesetz tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden am 15. April 1949 in Kraft.

2. Folgende deutsche Gesetze treten hiermit außer Kraft:

- (a) Gesetz Nr. 50 der Bayerischen Landesregierung vom 27. November 1946;
- (b) Gesetz Nr. 55 der Landesregierung von Württemberg-Baden vom 7. Dezember 1946;
- (c) Gesetz über die Errichtung der Landeszentralbank von Hessen vom 7. Dezember 1946;
- (d) Gesetz über die Errichtung der Landeszentralbank von Bremen vom 6. März 1947.

3. Unbeschadet einer späteren Vermögensauseinandersetzung mit der Deutschen Reichsbank bleiben alle Rechtshandlungen, welche auf Grund des Paragraph 26 jedes der angeführten Gesetze und in Übereinstimmung mit demselben bisher vorgenommen worden sind, durch diese Aufhebung unberührt.

4. Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Finanzminister.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

**Zweite Durchführungsverordnung
zum Festkontogesetz**

(Anpassung von Vorschriften des Umstellungsgesetzes)

Auf Grund des § 2 des Vierten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Festkontogesetz) wird hiermit verordnet:

Artikel I

§ 1

1. Hat der Schuldner einer Reichsmarkverbindlichkeit, die dadurch entstanden ist, daß er fremdes Geld als Verwahrer oder auf Grund einer Geschäftsbesorgung oder zum Zwecke der Hinterlegung (§ 372 BGB) oder als Sicher-

heitsleistung erhalten oder beschlagnahmt oder sonst zwecks Sicherstellung in Besitz genommen hat, den geschuldeten Reichsmarkbetrag auf einem Reichsmark-Konto bei einem Geldinstitut im Währungsgebiet gehalten und dieses Guthaben nach § 11 Abs. 3 Ziff. 2 des Währungsgesetzes, gegebenenfalls in Verbindung mit § 1 oder § 2 der Achten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, mit Vordruck B angemeldet, so wird die Reichsmarkverbindlichkeit in Abweichung von § 16 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes mit der Wirkung auf Deutsche Mark umgestellt, daß der Schuldner für je einhundert Reichsmark sechseinhalb Deutsche Mark zu zahlen hat.

2. Der Schuldner kann sich von seiner Verbindlichkeit durch Abtretung seiner Ansprüche aus den durch die Umwandlung des Altgeldguthabens entstandenen Guthaben auf Freikonto und Anlagekonto befreien. Ist das Altgeldguthaben noch nicht umgewandelt, so kann der Schuldner die Verbindlichkeit nur durch Abtretung des Anspruchs aus dem Altgeldguthaben erfüllen.

3. Auf die nach Abs. 2 abgetretenen Altgeldguthaben finden die für die Altgeldguthaben der Abtretungsempfänger geltenden Vorschriften der §§ 2 und 34 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes Anwendung. Soweit die Altgeldguthaben des Abtretungsempfängers zur Gruppe I (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1, Buchst. a des Umstellungsgesetzes) gehören, dürfen sie erst nach Freigabe durch die Abwicklungsbank des Abtretungsempfängers in Neugeldguthaben umgewandelt werden. Die Abwicklungsbank darf sie nur unter den in den §§ 4 bis 7 des Umstellungsgesetzes bestimmten Voraussetzungen, insbesondere erst nach Anrechnung etwa noch nicht anderweitig angerechneter Kopfbeträge des Abtretungsempfängers und seiner Familie und nach Anrechnung etwa noch nicht anderweitig angerechneter Geschäftsbeträge zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigeben.

4. Hat der Schuldner einer unter Abs. 1 fallenden Verbindlichkeit den Gläubiger in der Zeit zwischen dem 20. Juni 1948 und dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung befriedigt, so ist in Höhe des ursprünglich geschuldeten Reichsmarkbetrages für die Umwandlung des Altgeldguthabens die Vorlage der Quittung des Gläubigers erforderlich und ausreichend. Das Geldinstitut hat sich von der Höhe des ursprünglich geschuldeten Reichsmarkbetrages zu vergewissern.

§ 2

Das im § 1 Abs. 1 vorgeschriebene Umstellungsverhältnis gilt auch für Reichsmarkverbindlichkeiten aus Vorauszahlungen auf noch nicht entstandene oder noch nicht fällige Verbindlichkeiten.

§ 3

Ansprüche gegen den bisherigen Gläubiger auf Rückstattung eines nach § 1 Abs. 1 oder § 2 zuviel gezahlten Betrages bleiben unberührt.

Artikel II

§ 4

§ 21 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes wird geändert und erhält folgende Fassung:

„2. Wird die richterliche Vertragshilfe zwecks Stundung oder Herabsetzung einer nach § 16 umgestellten Verbindlichkeit angerufen, so ist der Antrag ohne weiteres zurückzuweisen, wenn und soweit den auf Deutsche Mark umgestellten Reichsmarkverbindlichkeiten des Schuldners im Zeitpunkt der Währungsumstellung nicht Altgeldguthaben oder solche Reichsmarkforderungen gegenüber gestanden haben, bei denen nach § 14 eine Umstellung auf Deutsche Mark unterbleibt.“

Artikel III

§ 5

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1949 in Kraft.

IM AUFTRAG DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION
Leonard Ingrams M. Murphy
Jo Fisher Freeman

Vierzehnte Durchführungsverordnung

zum Umstellungsgesetz

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Anrechnung der Kopfbeträge

(Zu § 4 UG)

§ 1

1. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz hat die Abwicklungsbank auf Antrag des Inhabers des Reichsmark-Abwicklungskontos die Umwandlung der bereits umgestellten Altgeldguthaben der Kontengemeinschaft in der Weise neu vorzunehmen, daß vor Anwendung des § 1 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Festkontogesetz vorweg für jedes Familienmitglied, das berechtigt war den Kopfbetrag gemäß § 6 des Währungsgesetzes zu erhalten, ihn aber nicht erhalten hat, sechshundert Reichsmark in sechzig Deutsche Mark umgewandelt und auf Freikonto gutgeschrieben werden. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz mit der Maßgabe, daß der vorweg umzuwandelnde Reichsmark-Betrag um den zehnfachen Betrag der gegen Auszahlung des Teilkopfbetrages abgelieferten Altgeldnoten vermindert wird. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz unberührt.

2. Bereits ergangene Freigabebescheide sind entsprechend zu berichtigen.

§ 2

1. § 3 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) erhält folgende Fassung:

„(2) Beläuft sich die Summe der Altgeldguthaben des Inhabers des Reichsmark-Abwicklungskontos und seiner Familienangehörigen nach Abzug der Beträge, die für bereits ausgezahlte Kopfbeträge und einen etwa gewährten Geschäftsbetrag anzurechnen sind, auf weniger als durchschnittlich sechshundert Reichsmark für jedes Familienmitglied, das berechtigt war, den Kopfbetrag gemäß § 6 des Währungsgesetzes zu erhalten, ihn aber nicht erhalten hat, so hat die Abwicklungsbank dem Inhaber des Reichsmark-Abwicklungskontos sechzig Deutsche Mark für jedes dieser Familienmitglieder auf Freikonto gutzuschreiben, höchstens jedoch eine Deutsche Mark für jede Reichsmark des Betrages, der verbleibt, wenn die Summe der vor der Anrechnung vorhandenen Altgeldguthaben der Kontengemeinschaft um eine Reichsmark für jede deutsche Mark eines etwa gewährten Geschäftsbetrages vermindert wird. Die Ansprüche auf Umwandlung der nach der Anrechnung verbleibenden Altgeldguthaben der Familie sind durch diese Gutschrift verbraucht.“

2. Soweit Altgeldguthaben nach § 3 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in Deutsche Mark bereits umgewandelt worden sind, ist auf Antrag des Inhabers des Reichsmark-Abwicklungskontos die Umwandlung nach Maßgabe des Abs. 1 zu berichtigen.

Artikel II

Behandlung von Unterschiedsbeträgen

(Zu §§ 8 und 9 der 1. DVO/UG)

§ 3

Eine Mitteilung nach § 8 Ziff. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz ist nicht erforderlich, wenn der Unterschiedsbetrag fünfzig Reichsmark nicht übersteigt.

§ 4

In den Fällen des § 8 Ziff. 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz kann das Geldinstitut

unbeschadet der ihm obliegenden Meldung an die Abwicklungsbank den Unterschiedsbetrag sofort in Deutsche Mark umwandeln, wenn der Freigabebescheid der Abwicklungsbank nicht den Hinweis enthält, daß der Gesamtbetrag der zu der Kontengemeinschaft gehörenden Altgeldguthaben nicht zum Ausgleich der Kopfbeträge und der Geschäftsbeträge ausreicht. Auf Altgeldguthaben, die nicht einem Unternehmen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 4 des Umstellungsgesetzes) gehören, findet die vorstehende Vorschrift nur Anwendung, wenn der Unterschiedsbetrag hundert Reichsmark nicht übersteigt.

§ 5

1. Die Abwicklungsbank hat in den Fällen des § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz nachträglich anzurechnende Unterschiedsbeträge, falls eine Anrechnung auf andere Altgeldguthaben nicht mehr möglich ist, in der Weise anzurechnen, daß sie die beteiligten Geldinstitute anweist, die Guthaben auf dem Anlagekonto des Kontoinhabers um 0,65 Deutsche Mark für je zehn Reichsmark des Unterschiedsbetrages zu kürzen. Beträge, die auf einem Festkonto nach Durchführung der mit § 1 (a) des Festkontogesetzes vorgeschriebenen Buchungen bis zur Genehmigung des Finanzamts zur Übertragung auf das Freikonto und Anlagekonto verbleiben, können in gleicher Weise für die Kürzung herangezogen werden.

2. Die Beträge, um die die Guthaben auf dem Anlagekonto oder Festkonto nach Abs. 1 vermindert werden, sind in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute von den aus der Umwandlung von Altgeldguthaben entstandenen Verbindlichkeiten abzusetzen.

Artikel III

Zuviel gewährte Geschäftsbeträge

(Zu § 17 WG § 9 1. DVO/WG und § 4 UG)

§ 6

Ergibt sich aus der Bescheinigung, die der Empfänger eines Geschäftsbetrages nach § 9 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Währungsgesetz der Abwicklungsbank vorzulegen hat, daß der Geschäftsbetrag zu hoch bemessen war, so hat die Abwicklungsbank den zuviel gewährten Teil des Geschäftsbetrages vom Empfänger für Rechnung der Bank deutscher Länder einzuziehen, soweit das Altgeldguthaben nicht zum Ausgleich des gewährten Geschäftsbetrages nach dem Satz von zehn Reichsmark für eine Deutsche Mark ausreichte.

Artikel IV

Altgeldguthaben von Personen außerhalb des Währungsgebietes

(Zu § 2 Abs. 4 UG und § 16 1. DVO/UG)

§ 7

1. Die Geldinstitute haben alle Altgeldguthaben im Betrag von mehr als fünftausend Reichsmark, die sie nach ihren Unterlagen als Altgeldguthaben der Gruppe IV behandeln dürfen (§ 16 der 1. DVO/UG), dem für sie zuständigen Finanzamt zu melden. Diese Altgeldguthaben dürfen, falls sie nicht bereits umgewandelt sind, nur mit Genehmigung des Finanzamts in Neugeldguthaben umgewandelt werden; waren sie bereits umgewandelt, so darf über die daraus entstandenen Neugeldguthaben unbeschadet der Vorschrift des § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes nur mit Genehmigung des Finanzamts verfügt werden.

2. Die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung darf vom Finanzamt nur erteilt werden, wenn nach den Ermittlungen des Finanzamts der Kontoinhaber

- im Währungsgebiet nicht steuerpflichtig ist oder
- seine steuerlichen Verpflichtungen erfüllt hat oder
- wenn die Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Kontoinhabers gewährleistet erscheint.

Artikel V

§ 8

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1949 in Kraft.

IM AUFTRAG DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

Leonhard Ingrams M. Murphy
Jo Fisher Freeman

Fünfzehnte Durchführungsverordnung

zum Umstellungsgesetz

(Abschlagzahlungen auf die Zinsen für die Ausgleichsforderung der Geldinstitute)

Auf Grund des § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

1. Auf die Zinsen für die Ausgleichsforderung eines Geldinstituts, die nach § 11 Abs. 2 der Bankenverordnung zu einem vor der Bestätigung der Umstellungsrechnung liegenden Zeitpunkt zu vergüten sind, hat der Schuldner Abschlagzahlungen zu leisten.

2. Die Abschlagzahlungen sind zu entrichten:

- a) auf die zum 31. Dezember 1948 zu vergütenden Zinsen spätestens am 31. März 1949,
- b) auf die zu einem späteren Zeitpunkt zu vergütenden Zinsen jeweils an diesem Tage.

§ 2

1. Die Höhe der Abschlagzahlungen bemißt sich nach dem voraussichtlichen Betrag der Ausgleichsforderung. Jedes Geldinstitut, mit Ausnahme der Bank deutscher Länder und der Landeszentralbanken, hat am letzten Tage des zweiten Monats vor Fälligkeit der Abschlagzahlung der Landeszentralbank eine nach bestem Wissen und Gewissen geschätzte Umstellungsrechnung einzureichen, aus der der voraussichtliche Betrag der Ausgleichsforderung ersichtlich ist.

2. Die Landeszentralbanken und die Bank deutscher Länder teilen diesen Betrag zur Berechnung der für ihre Ausgleichsforderung zu entrichtenden Abschlagzahlungen dem Schuldner spätestens einen Monat vor dem Zahlungstermin für eine Abschlagzahlung mit. Für andere Geldinstitute sind die zur Berechnung der Abschlagzahlungen erforderlichen Angaben dem Schuldner durch die Landeszentralbank spätestens zu demselben Termin auf Grund der von den Geldinstituten eingereichten Umstellungsrechnungen (Abs. 1) mitzuteilen.

§ 3

1. Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken und Ablösungsanstalten, denen eine Ausgleichsforderung ganz oder teilweise als Deckung der von ihnen ausgegebenen Schuldverschreibungen und Schuldurkunden zuzuteilen ist (§ 22 Abs. 2 Satz 1 des Umstellungsgesetzes), haben in der nach § 2 Abs. 1 einzureichenden Umstellungsrechnung zu erklären, welcher Teilbetrag der danach umgestellten Verbindlichkeiten auf solche Verpflichtungen aus diesen Schuldverschreibungen und Schuldurkunden entfällt, die am 21. Juni 1948 noch nicht fällig waren, und welcher Teilbetrag der danach umgestellten Aktiven zum Deckungsbestand für diese Schuldverschreibungen und Schuldurkunden gehört. Falls für die Wahrung der Rechte der Schuldverschreibungsinhaber oder der Gläubiger aus den Schuldurkunden ein Treuhänder bestellt ist, bedarf die Erklärung der Bestätigung des Treuhänders.

2. Sind nach dieser Erklärung die umgestellten Deckungswerte geringer als die umgestellten, am 21. Juni 1948 noch nicht fällig gewesenen Verbindlichkeiten aus den Schuld-

verschreibungen und Schuldurkunden, so gilt für die Berechnung der Abschlagzahlungen die Ausgleichsforderung in Höhe des Unterschiedsbetrages als mit jährlich viereinhalb vom Hundert zu verzinsen.

§ 4

1. Übersteigt der nach § 2 Abs. 1 für die Berechnung einer Abschlagzahlung maßgebende Betrag den für die Berechnung der vorangegangenen Abschlagzahlung zu Grunde gelegten Betrag, so ist für den Mehrbetrag die Abschlagzahlung vom 21. Juni 1948 an zu berechnen. Dies gilt auch, wenn erstmalig eine Abschlagzahlung zu einem nach dem 31. März 1949 liegenden Zeitpunkt zu entrichten ist.

2. Ist der nach § 2 Abs. 1 für die Berechnung einer Abschlagzahlung maßgebende Betrag geringer als der für die Berechnung der vorangegangenen Abschlagzahlung zu Grunde gelegte Betrag, so ist die vorangegangene Abschlagzahlung, soweit sie auf den Minderbetrag entfällt, in der Weise zu erstatten, daß sie von der späteren Abschlagzahlung abgesetzt wird.

3. Übersteigt der zu erstattende Betrag die spätere Abschlagzahlung, so ist die frühere Abschlagzahlung insoweit unverzüglich zurückzuzahlen. Dasselbe gilt für den ganzen Betrag einer bewirkten Abschlagzahlung, sobald sich nach dem Stand der Umstellungsrechnung des Geldinstituts eine Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand nicht mehr ergibt.

§ 5

1. Zinsen für die Ausgleichsforderung eines Geldinstituts, die nach § 11 Abs. 2 der Bankenverordnung zu einem vor der Bestätigung der Umstellungsrechnung liegenden Zeitpunkt zu vergüten sind, hat der Schuldner unverzüglich nach der Bestätigung der Umstellungsrechnung zu zahlen, soweit sie die nach dieser Verordnung geleisteten Abschlagzahlungen übersteigen.

2. Übersteigen nach der bestätigten Umstellungsrechnung die auf Grund dieser Verordnung vom Schuldner geleisteten Abschlagzahlungen die von ihm nach § 11 Abs. 2 der Bankenverordnung zu einem vor der Bestätigung der Umstellungsrechnung liegenden Zeitpunkt zu vergütenden Zinsen, so ist der Mehrbetrag von dem Geldinstitut unverzüglich zu erstatten.

§ 6

1. Zinsbeträge für eine Ausgleichsforderung, die der Schuldner erst nach dem Zeitpunkt an das Geldinstitut leistet, zu dem sie nach § 11 Abs. 2 der Bankenverordnung zu vergüten sind, hat der Schuldner von diesem Zeitpunkt an bis zur Zahlung mit jährlich fünf vom Hundert zu verzinsen.

2. Abschlagzahlungen auf Zinsen für die Ausgleichsforderung, die dem Schuldner zu erstatten sind, hat das Geldinstitut vom Zeitpunkt des Eingangs bis zur Erstattung mit jährlich fünf vom Hundert zu verzinsen.

§ 7

Zahlungen des Schuldners einer Ausgleichsforderung auf Grund dieser Verordnung sind für Rechnung des Berechtigten an die Landeszentralbank zu leisten. Zahlungen, die auf Grund dieser Verordnung für die der Bank deutscher Länder zuzuteilende Ausgleichsforderung zu bewirken sind, sind jedoch an die Bank deutscher Länder zu leisten.

§ 8

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist der maßgebende Wortlaut.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1948 in Kraft.

IM AUFTRAG DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

Leonhard Ingrams M. Murphy
Jo Fisher Freeman